



# Die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG und ihre Umsetzung in Deutschland



**Die BLE.**

Für Landwirtschaft und Ernährung.



## Allgemeines

Die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse ist ein politisches Ziel der Europäischen Union und entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

- Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-RL) enthält Nachhaltigkeitskriterien
- BioSt-NachV und Biokraft-NachV setzen Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG zu den Nachhaltigkeitskriterien um



## Allgemeines

Biomasse ist nur dann nachhaltig, wenn bestimmte Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Die zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG erlassenen nationalen Verordnungen stellen sicher, dass Biomasse unter Beachtung verbindlicher Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wird und damit die Voraussetzungen für bestimmte Vergütungen, Quotenerfüllung oder Steuerermäßigungen erfüllt sind.



## Allgemeines

Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie 2009/28/EG ist Voraussetzung, damit in Deutschland

- Inverkehrbringer von Biokraftstoffen
  - diese auf die von Ihnen zu erfüllende Biokraftstoffquote anrechnen lassen können oder
  - für diese Steuerentlastungen in Anspruch nehmen können (§ 3 Biokraft-NachV), und
- Anlagenbetreiber für die Verstromung von flüssigen Biobrennstoffen eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten können (§ 3 BioSt-NachV).



## Zertifizierungssysteme

- Zertifizierungssysteme werden gemäß § 32 Nr. 1 und 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV von der BLE anerkannt.
- Sie stellen die Erfüllung der Anforderungen nach der Richtlinie 2009/28/EG für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicher und enthalten Vorgaben zur näheren Bestimmung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.
- Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ggf. anderen Mitgliedstaaten anerkannte Zertifizierungssysteme sind gemäß § 32 Nr. 3 i. V. m. § 41 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV auch nach deutschem Recht anerkannt.



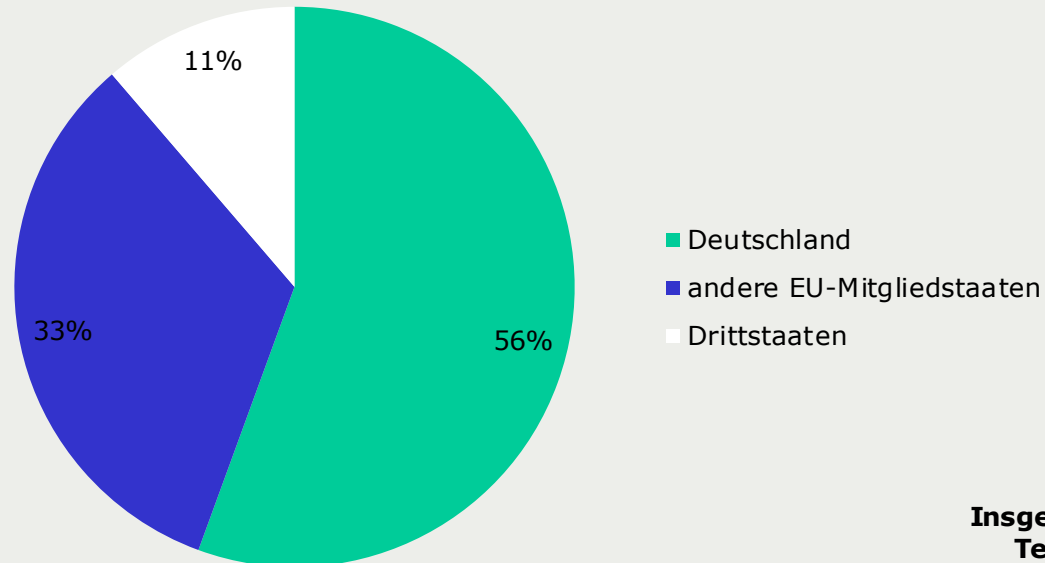
## Zertifizierungssysteme

<b>Bei der BLE eingereichte Anträge bis zum 31.12.2011 insgesamt</b>	<b>4</b>
<b>Anträge nicht anerkannt</b>	<b>1</b>
<b>Anerkennung aufgehoben anerkannt</b>	<b>1</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ISCC, Köln</li><li>• REDcert, Bonn</li></ul>	<b>2</b>
<b>Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt</b>	<b>7</b>



# Zertifizierungssysteme

## Von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme Verteilung der Teilnehmer weltweit

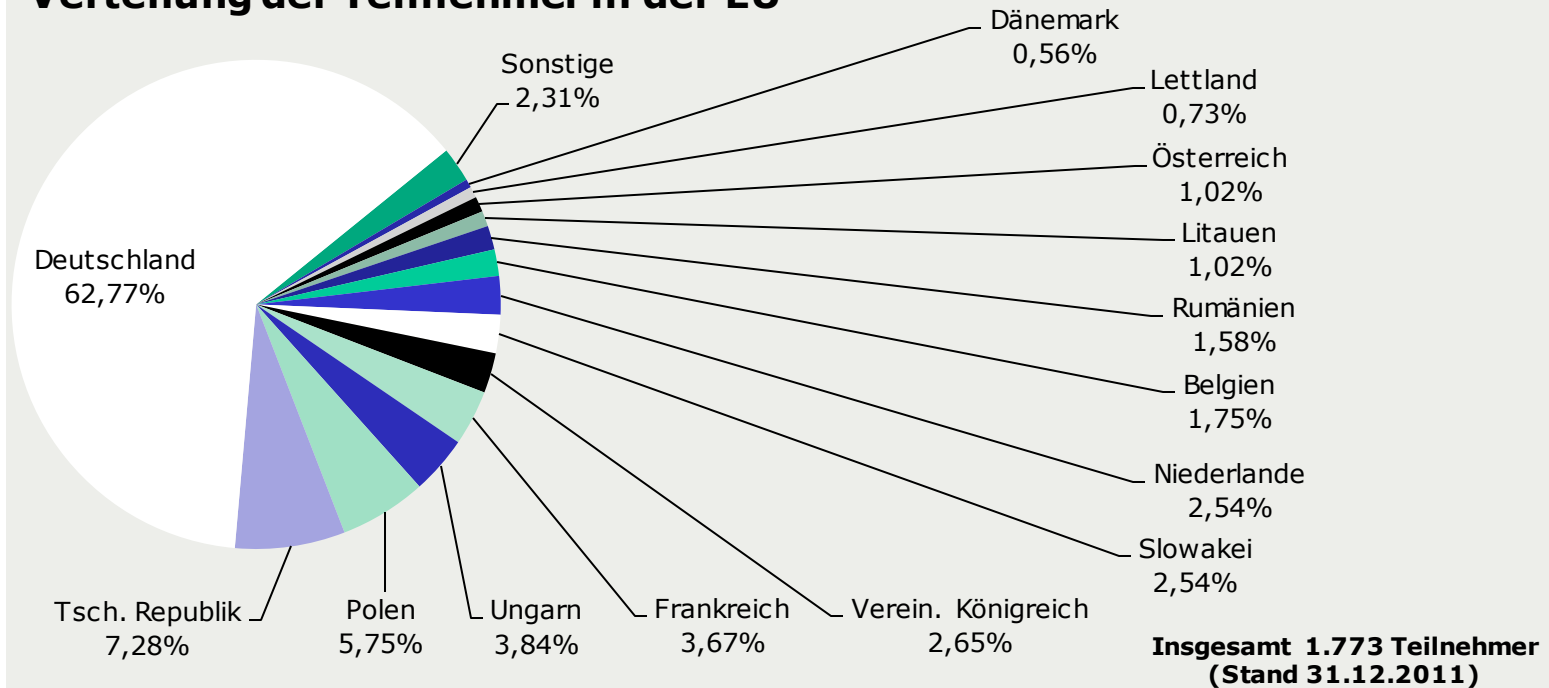


**Insgesamt 1.995  
Teilnehmer  
(Stand 31.12.2011)**



# Zertifizierungssysteme

## Von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme Verteilung der Teilnehmer in der EU



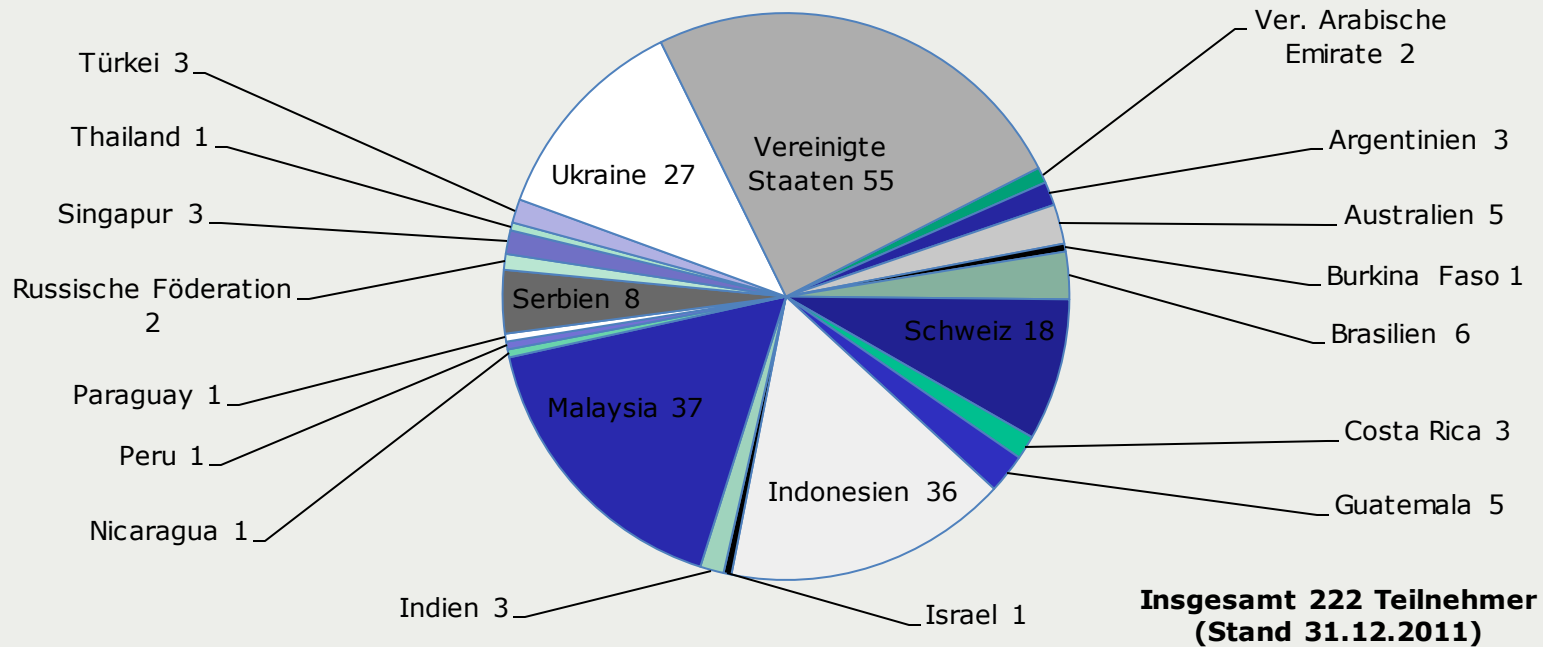
**Die BLE.**

Für Landwirtschaft und Ernährung.



# Zertifizierungssysteme

## Von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme Verteilung der Teilnehmer in Drittstaaten





## Zertifizierungsstellen

- Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die die Erfüllung der Anforderungen nach der Richtlinie 2009/28/EG bei Betrieben der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren.
- Im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG ist die BLE aufgrund der Biokraft-NachV und BioSt-NachV zuständig für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland sowohl auf deutschem Hoheitsgebiet als auch in anderen Staaten.
- Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland benötigen für die Zertifizierung der Nachhaltigkeitsanforderungen in Deutschland und in anderen Staaten immer eine Anerkennung der BLE.



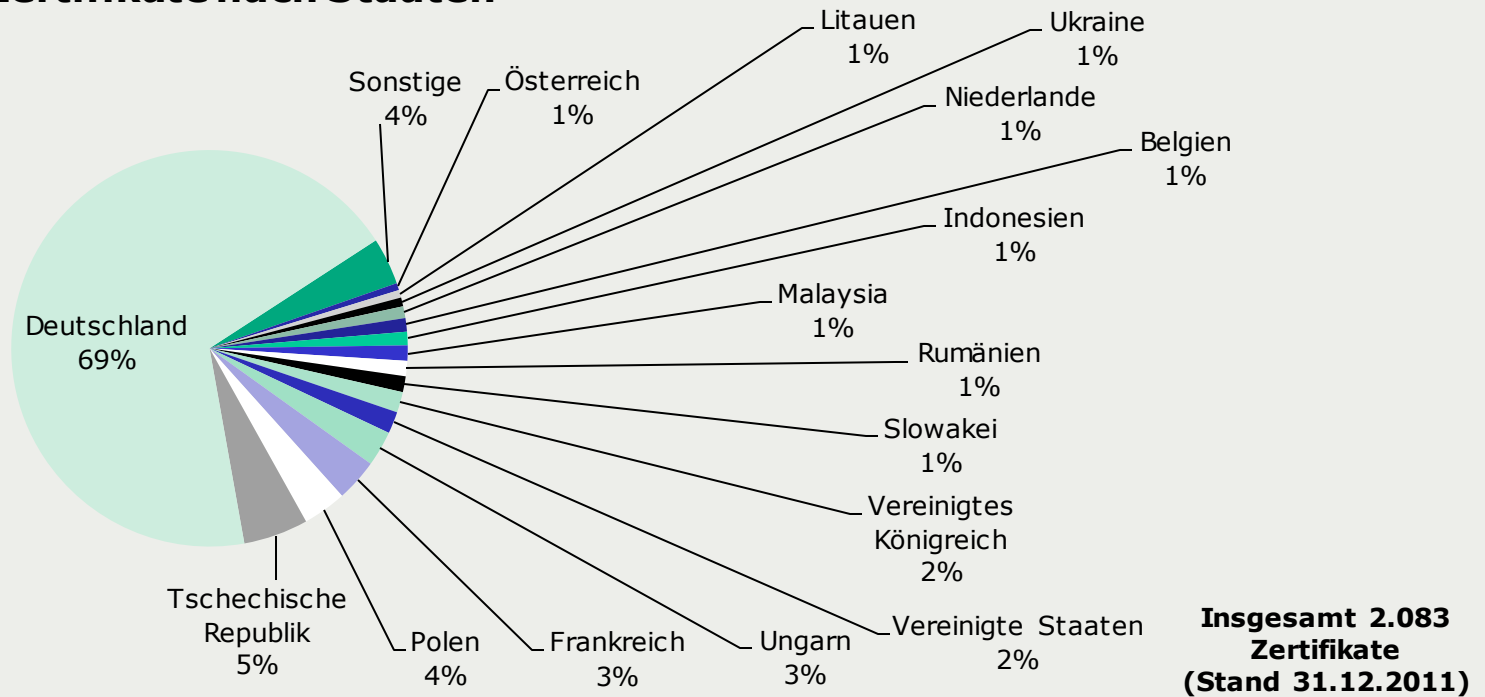
## Zertifizierungsstellen

<b>Bei der BLE eingereichte Anträge bis zum 31.12.2011 insgesamt</b>	<b>40</b>
<b>Anträge abgelehnt</b>	<b>6</b>
<b>Anerkennung aufgehoben/erloschen</b>	<b>5</b>
<b>Anträge in Bearbeitung</b>	<b>1</b>
<b>anerkannt</b>	<b>28</b>



# Zertifizierungsstellen

## Zertifikate nach Staaten





## Übermittlung der erforderlichen Informationen und Daten zur Nachhaltigkeit an die BLE

- In Deutschland sind von den Wirtschaftsteilnehmern die Daten zu der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen von für den deutschen Markt relevanten Biokraftstoffen oder flüssiger Biomasse in die staatliche Datenbank Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) der BLE von den Wirtschaftsteilnehmern einzugeben. Dies gilt sowohl für Teilnehmer an nationalen als auch an EU-Systemen (Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011 über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind – 2011/13/EU –).

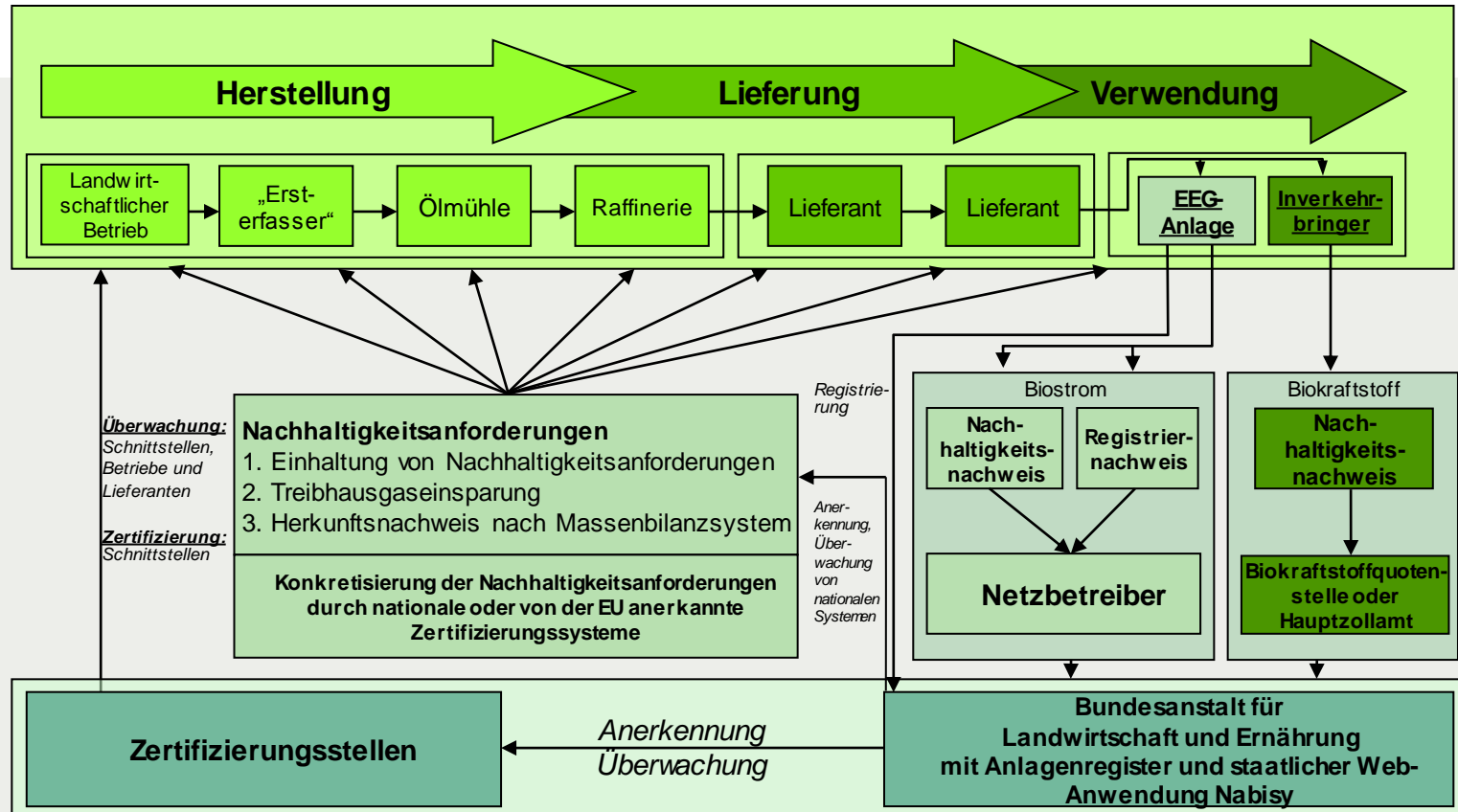


## Übermittlung der erforderlichen Informationen und Daten zur Nachhaltigkeit an die BLE

- Es werden von der BLE keine Daten oder Nachweise zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen verlangt, die über die Richtlinie 2009/28/EG hinausgehen.
- Die von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Daten werden von der BLE auf Vollständigkeit und Plausibilität nach der Richtlinie 2009/28/EG geprüft.
- Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten ist von den jeweiligen Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen zu gewährleisten.



## Weg der Biomasse



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**